

# Aktuelles Pflichtwissen für Therapeuten

D. Benjamin Alt  
Rainer Horbach

# Inhalt

<b>1. Grundgesetz</b> . . . . .	<b>8</b>
<b>2. Direktzugang zum Physiotherapeuten</b> . . . . .	<b>10</b>
Aktuelle Entwicklung . . . . .	10
Erkenntnis der Rechtsprechung . . . . .	11
Einzelheiten der Rechtsprechung . . . . .	12
Allgemeine Situation in den Praxen . . . . .	13
Konkrete Reichweite für Standardleistungen . . . . .	14
Konkrete Reichweite für besondere Leistungen . . . . .	16
Fazit . . . . .	17
<b>3. Heilpraktikergesetz</b> . . . . .	<b>18</b>
<b>4. Sektoraler Heilpraktiker</b> . . . . .	<b>22</b>
Delegation eines sektoralen Heilpraktikers . . . . .	26
Leitungen im Rahmen der GKV-Praxis . . . . .	27
<b>5. Zivilrecht und Strafrecht</b> . . . . .	<b>28</b>
Strafbare Korruption im Gesundheitswesen . . . . .	31
<b>6. Patientenrechtegesetz und Behandlungsvertrag</b> . . . . .	<b>35</b>
<b>7. Pflichten eines Therapeuten</b> . . . . .	<b>40</b>
Schweigepflicht . . . . .	40
Aufklärungspflicht . . . . .	40
Dokumentationspflicht . . . . .	40
Aufbewahrungspflichten . . . . .	41
<b>8. Gefahren durch falsche Abrechnung</b> . . . . .	<b>42</b>
„Falsche Geräte“ . . . . .	44
<b>9. Versicherungen</b> . . . . .	<b>47</b>
<b>10. Arbeitsrecht</b> . . . . .	<b>48</b>
Der Arbeitsvertrag . . . . .	48
Gratifikationen . . . . .	49
Fortbildungskosten von Arbeitnehmern . . . . .	50
Lohn und Gehalt . . . . .	54
Arbeitszeiten . . . . .	56
Freie Mitarbeiter . . . . .	57
Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers . . . . .	59
Beendigung des Arbeitsverhältnisses/Kündigung . . . . .	60
Form der Kündigung . . . . .	60
Inhalt der Kündigung . . . . .	61
Fristen der Kündigung . . . . .	62
Kündigungsschutz . . . . .	63
Anwendbarkeit . . . . .	63
Kündigungsgründe . . . . .	64
Abfindungen . . . . .	66
Fristlose außerordentliche Kündigungen . . . . .	66

<b>11. Terminausfall und Inkasso</b> . . . . .	<b>67</b>
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) . . . . .	71
<b>12. Steuerrecht</b> . . . . .	<b>71</b>
Gewerbesteuerpflicht für Physiotherapeuten . . . . .	73
Berufshaftpflichtversicherung . . . . .	85
<b>13. Zulassung und Existenzgründung</b> . . . . .	<b>85</b>
Kassenzulassung . . . . .	86
Mietvertrag . . . . .	89
Arbeitsverträge . . . . .	90
Steuerrechtliche Aspekte . . . . .	90
Renten- und Unfallversicherung . . . . .	91
Werbung . . . . .	92
Das rechtssichere Nebengeschäft zur GKV . . . . .	92
Fazit . . . . .	97
<b>14. Gesellschaftsformen</b> . . . . .	<b>98</b>
<b>15. Gewinnspiele und Preisausschreiben</b> . . . . .	<b>101</b>
<b>16. Gutscheine für Behandlungen</b> . . . . .	<b>105</b>
<b>17. Wert einer Praxis</b> . . . . .	<b>107</b>
Bewertungsanlässe . . . . .	108
Das modifizierte Ertragswertverfahren . . . . .	109
Substanzwert einer Praxis . . . . .	110
Bestimmung des Geschäftswertes einer Praxis . . . . .	112
Ermittlung der nachhaltigen Überschüsse . . . . .	112
Ermittlung des Unternehmerlohns . . . . .	113
Bestimmung des Kalkulationszinssatz . . . . .	114
Ermittlung des Übergewinnzeitraums . . . . .	114
Berechnung des Praxiswertes . . . . .	115
<b>18. Werberecht / Wettbewerbsrecht</b> . . . . .	<b>116</b>
Wettbewerbsrecht und Heilmittelwerbegesetz . . . . .	117
Verträge mit den Krankenkassen . . . . .	125
Schlussfolgerung . . . . .	126
Beispiel für zulässige Werbung . . . . .	126
<b>19. Nachklang</b> . . . . .	<b>127</b>
<b>20. Die Autoren</b> . . . . .	<b>128</b>

## Vorwort

Das Fachbuch „Aktuelles Pflichtwissen für Therapeuten“ geht zurück auf Vortragstätigkeiten für Physiotherapeuten über viele Jahre hinweg.

Dabei ist uns aufgefallen, dass viele Therapeuten nicht ansatzweise über notwendiges juristisches Rüstzeug verfügen, welches eigentlich für den täglichen Praxisalltag unverzichtbar ist. Deshalb haben wir es uns zur Aufgabe gemacht in diesem Fachbuch möglichst kompakt und verständlich alle in der Praxis wichtigen rechtlichen Aspekte zu beleuchten und sowohl Arbeitgebern wie auch Arbeitnehmern das nötige Wissen mitzuteilen, welches zwangsläufig notwendig ist, um im Beruf erfolgreich zu sein. Somit muss nicht jeder Therapeut immer wieder die gleichen Fehler machen und kann aufgrund der vorhandenen Informationen rechtssicher agieren, um somit zu seinem Recht zu kommen und sich über ein mögliches Fehlverhalten keine Gedanken mehr machen zu müssen. Dieser Ratgeber ist deshalb auch eine sinnvolle Ergänzung zum Grundwissen der Ausbildung.

Nach bereits mehreren publizierten Werken sollte sich dieses Werk in eine Reihe von Büchern einsortieren lassen, welche jeder Physiotherapeut in seiner Praxis zur Hand haben sollte.

Sofern sich nach der Lektüre dieses Buches noch weitere Fragen ergeben sollten oder das Bedürfnis nach positiver wie negativer Kritik bestehen, hören wir gerne von Ihnen. In vielen rechtlichen Bereichen lohnt sich sicherlich eine eingehende fachliche Beratung von einem Rechtsanwalt, welcher in seinem täglichen Praxisablauf regelmäßig Physiotherapeuten berät und vertritt. Dabei möchten wir klarstellen, dass die hiesigen Ausführungen nicht nur allein für Physiotherapeuten gedacht sind, sondern selbstverständlich auch für Masseur/medizinische Bademeister, Heilpraktiker für Physiotherapie sowie in weiten Teilen auch für andere Berufsgruppe aus dem sogenannten „Health care“-Bereich. Damit wären auch anderer Heilmittelerbringer wie Ergotherapeuten und Logopäden angesprochen sowie auch unbeschränkter Heilpraktiker und Ärzte.

Der Einfachheit halber haben wir in diesem Buch stets die männliche Form eines Wortes benutzt. Wir haben das Buch über einen langen Zeitraum mit viel Sorgfalt erstellt. Für den Inhalt können wir dennoch leider keine Haftung übernehmen. Bei allen Themen gehen wir vom Sach- und Rechtsstand August 2016 aus.

Sofern Sie bei rechtlichen Fragen einmal nicht weiterkommen und auch der hiesige Ratgeber Sie nicht zum Erfolg führt, können Sie sich selbstverständlich jederzeit an uns wenden. Der kürzeste Weg zu uns ist üblicherweise das Telefon.

Alle aktuellen Kontaktdaten finden Sie immer unter

**[www.RechtsanwaltAlt.de](http://www.RechtsanwaltAlt.de)**

August 2016

## 8. Gefahren durch falsche Abrechnung

Die meisten Physiotherapeuten sind es gewohnt, dass in regelmäßigen Abständen Rezepte „abgesetzt“ werden. Seitdem die Prüfpflicht so ziemlich ausschließlich auf den Schultern der Heilmittelerbringer lastet, sind Rezeptabsetzungen beinahe alltäglich geworden. Zukünftige Software beim Arzt ab dem Jahr 2017 dürfte viele Fehler und somit auch einige Absetzungen ausschließen.

Häufig handelt es sich bei den Absetzungsgründen um einfache Fehler beim Ausfüllen bzw. um Fehler, welche sich bei einfachem Studium des Heilmittelkataloges hätten verhindern lassen.

Ebenso müssen Therapeuten wissen, dass eine Verordnung vor Beginn der Tätigkeit des Therapeuten zu überprüfen ist. Sofern die Verordnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt worden ist, darf sie nicht ausgeführt werden. In der Praxis werden die Prüfungen oftmals erst nach Abschluss der Behandlung durchgeführt, wobei es nicht selten zu unangenehmen Überraschungen kommt. Dann ist fraglich, ob Änderungen noch möglich sind und ob dennoch die Möglichkeit besteht, die Vergütung von der Krankenkasse zu erhalten.

Neben den „einfachen“ Absetzungen gibt es aber solche, welche den Therapeuten weitaus mehr aufhorchen lassen sollten. Bei manchen Absetzungen geht es nicht um eine einfache Formalie, bei der ein Fehler unterlaufen ist, sondern um ernstere Anliegen. Es ist die Rede von Absetzungen, welche schwerste Konsequenzen für den Therapeuten haben können. Man kann auch von „Abrechnungsbetrug“ reden, wobei dieses Wort selten korrekte Verwendung findet. Dazu sollte der Therapeut wissen, dass einige Krankenkassen inzwischen Personal in Prüfabteilungen oder Prüfgruppen abgestellt haben, welche sich maßgeblich mit Rezeptprüfungen auseinandersetzen und wesentlich genauer hinschauen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dadurch werden bei manchen Kassen enorme Einsparpotenziale ermöglicht. Beim genaueren Hinsehen fallen viel mehr Fehler auf als bei der flüchtigen Kontrolle. Dabei fallen eben auch wirklich schwere Fehler auf, die früher unentdeckt blieben.

In einigen Fällen bekommt der Therapeut zunächst einmal nicht sonderlich viel davon mit, dass ein schwerwiegender Absetzungsgrund vorgelegen hat. Es wird lediglich ein Rezept abgesetzt und eventuell noch eine kurze Mitteilung seitens der Kasse an die Abrechnungsstelle gemacht, worin die Absetzung begründet ist. Teilweise erst Monate oder gar Jahre später beginnt das eigentliche „Sanktionsverfahren“ gegen den Therapeuten. Spätestens jetzt wird es ernst.

Das Verfahren beginnt in den meisten Fällen mit einem recht unspektakulären Schreiben der Krankenkasse, in welchem man aufgefordert wird, sich zu einem Sachverhalt schriftlich zu äußern. Dies läuft unter dem Stichwort „Anhörung“. Therapeuten, welche nun spontan selbst anrufen oder schriftlich antworten, haben damit schon in einigen Fällen den ersten Fehler gemacht, weil sie nicht bemerkt haben, wie ernst die Lage ist. Sofern ein derartiges Anhörungsschreiben den Therapeuten erreicht, wird dem Therapeuten schon ein schwerwiegendes, unrechtmäßiges Handeln vorgeworfen. Dabei geht es in der Regel um Verstöße gegen die Rahmenverträge mit den Krankenkassen. Der Blick in den jeweiligen Rahmenvertrag lohnt sich. Zu wenigen Therapeuten ist überhaupt bewusst, was dort geregelt ist, obwohl sie sich an die dortigen Regeln halten müssen.

Insoweit ist klarzustellen, dass es bei Verstößen gegen Rahmenverträge zu sehr unangenehmen Sanktionen für den Therapeuten kommen kann. Es beginnt mit einer einfachen Ermahnung, jedoch sind auch in vielen Fällen Verstöße derart erheblich, dass Geldstrafen verhängt werden können. Diese können sich bis auf 50.000 € belaufen. Eine weitere Sanktion ist der Entzug der Kassenzulassung. In manchen Fällen ist die Krankenkasse angehalten die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, welcher dann noch alle Mittel des Strafrechts zur Verfügung stehen. Diese beginnen bei Geldstrafen und enden bei einem Berufsverbot oder einer Gefängnisstrafe. Sie merken, wie ernst die Lage werden kann.

Um welche Verstöße handelt es sich dabei denn überhaupt?

Leider gibt es immer noch Therapeuten, welche Verordnungen für Zertifikatsleistungen annehmen, ohne Zertifikatsleistungen abgeben zu dürfen. Es ist

## 10. Arbeitsrecht

Für den Physiotherapeuten, der nicht lediglich alleine selbstständig arbeitet, gehört ein gesundes Grundverständnis des Arbeitsrechts zum absoluten Pflichtwissen. Selbst derjenige, der nicht alleine, sondern mit einem weiteren Physiotherapeuten zusammenarbeitet, sollte sich darüber klar werden, dass das Arbeitsrecht auch in Konstruktionen hineinwirken kann, die selbst von den Parteien nicht als Arbeitsverhältnis verstanden werden. Das folgende Kapitel soll sich daher eingehend mit den Themen des Arbeitsvertrages und dessen Inhalt, der Frage der Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen und schließlich auch noch mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Arbeitsverhältnis auch vorliegen kann, wenn ein solches gar nicht ausdrücklich vereinbart ist (wichtiges Stichwort: Scheinselbstständigkeit).

### Der Arbeitsvertrag

Jedem Dienstverhältnis, so nennt es das Gesetz, liegt ein Arbeitsvertrag zugrunde. Ein Arbeitsvertrag kann nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich geschlossen werden, er kann wie jeder Vertrag sogar durch sogenanntes schlüssiges Verhalten der Parteien zustande kommen. Da ein Arbeitsvertrag dem Schutze des Arbeitnehmers dient, kann dieser sogar in bestimmten Fällen entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Parteien anzunehmen sein. Mehr zu dem Thema finden Sie im Unterkapitel zur freien Mitarbeit.

Es ist ein aus Juristensicht erstaunlich weit verbreitetes Phänomen, dass im Bereich der Physiotherapie viele Arbeitsverhältnisse begründet werden, ohne dass ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorhanden wäre. Wie bereits erwähnt, ist der schriftliche Abschluss eines Arbeitsvertrages aus juristischer Sicht nicht erforderlich. Der schriftliche Arbeitsvertrag bietet jedoch für beide Seiten erhebliche Vorteile und es kann nur mit Nachdruck auch an dieser Stelle empfohlen werden, auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag, in welchem alle wesentlichen Regelungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niedergelegt sind, zu bestehen.



## 12. Steuerrecht

Steuerrechtliche Aspekte sind nicht immer Aufgabe des Rechtsanwaltes, sondern normalerweise Aufgabe des Steuerberaters. In der täglichen Praxis werden jedoch auch Rechtsanwälte sehr häufig mit steuerrechtlichen Thematiken konfrontiert. Leider hat dies häufig damit zu tun, dass die entsprechenden Steuerberater spezielle Regelungen aus dem Heilmittelwesen nicht kennen und nicht damit vertraut sind. Aufgrund der vielen Spezialprobleme empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu suchen, der sich mit den für den Einzelfall betreffenden Regeln auskennt. Anderenfalls drohen erhebliche wirtschaftliche Einbußen, weil Regelungen übersehen oder falsch angewendet werden - häufig sogar ohne dass man dies bemerkt. Es gibt sogar Steuerberater, die auf das Medizinwesen oder den Heilmittelbereich spezialisiert sind. Diese sind im Allgemeinen zu empfehlen.

### **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Ein paar steuerrechtliche Grundlagen sollte jeder Therapeut selbst kennen. Ganz wichtig ist zu wissen, dass Heilbehandlungen mit Verordnung oder auf Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies bedeutet, dass Sie für Ihre Leistungen keine Umsatzsteuer (untechnisch: Mehrwertsteuer) in Rechnung stellen und abführen müssen. Wenn Sie aufgrund eines Rezeptes tätig werden, haben Sie mit der Umsatzsteuer zunächst einmal nichts zu tun.

Etwas anderes gilt erst, wenn Leistungen abgegeben werden, die ohne Rezept abgegeben werden dürfen. Hier ist zu unterscheiden: Handelt es sich um solche aus dem Bereich des Masseurs / med. Bademeisters und sind diese Leistungen im Heilmittelkatalog zu finden, dann fällt Umsatzsteuer zum ermäßigten Tarif von 7 % auf jede entsprechende Leistung an, sofern keine ärztliche Verordnung vorliegt.

## 18. Werberecht / Wettbewerbsrecht

Das Werbe- bzw. Wettbewerbsrecht setzt sich mit der oft weit unterschätzten Frage auseinander, wie ein Angehöriger der medizinischen Fachberufe werben darf. Zu den medizinischen Fachberufen sind unter anderem Masseur/medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, aber auch Apotheker und Ärzte zu zählen.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Werbemöglichkeiten für Wellnessleistungen gänzlich anders zu beurteilen sind. Diese können zwar auch von Heilpraktikern geleistet werden, jedoch ist fraglich, wieso entsprechende Person eine Wellnessleistung abgibt, obwohl sie die Heilkunde ausüben darf. Gleiches gilt für Masseur / med. Bademeister und Physiotherapeuten, welche bereits vieles ohne Verordnung abgeben dürfen. An dieser Stelle sei den Gedanken aber freien Lauf gelassen.

Nun mögen Sie denken, dass Sie keinen Bezug zum Wettbewerbsrecht haben und keinem anderen auf die Füße treten sollten, weil dies unkollegial ist. Stellen Sie sich aber bitte den folgenden Fall vor:

Sie betreiben eine alteingesessene Praxis mit gutem Namen, welche ausreichend Gewinn abwirft, sodass alle Beteiligten davon zufrieden leben können. Nun eröffnet in der selben Straße eine neue Praxis, welche unter anderem zu jedem abrechenbaren Rezept eine Gratismassage anbietet und zudem jeden Tag Kaffee und Kuchen reicht. Sie können sich zum einen sicher sein, dass diese Praktiken nicht erlaubt sind, aber auch, dass Ihnen in Zukunft definitiv Einnahmen wegbrechen werden. Auch wenn Sie von der Qualität Ihrer Behandlungen überzeugt sind, wird allein aus dem Anreiz, den der Mitbewerber bietet, so mancher Patient in Zukunft nicht mehr bei Ihnen erscheinen. Nun wäre es an dieser Stelle wenig ratsam, wenn Sie selbige Vergünstigungen und Boni anbieten würden, weil Sie dann selbst unrechtmäßig handeln würden. Also bleibt Ihnen nur übrig, Personal zu entlassen und mit weniger Geld Ihre Brötchen zahlen zu können. In dieser Lage, welche aufgrund der zunehmenden Konkurrenzsituation (auch durch die vielen neuen Heilpraktiker) nicht unrealistisch

ist, wird Ihnen in den Sinn kommen, den Kollegen, welcher sich nicht an die Spielregeln hält, auf eben solche hinzuweisen. Aus unserer Erfahrung werden aber, wenn Sie ihn selbst darauf hinweisen, keine 20 % der Kollegen ein rechtmäßiges Verhalten folgen lassen. Schon liegt ein Fall vor, in dem Sie auf einen Rechtsanwalt zurückgreifen müssen, um Ihre Rechte zu sichern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Einschaltung des Rechtsanwalts vom berechtigt Abgemahnten bezahlt werden müssen.

Auf dem Gebiet der Heilbranche sind Wettbewerbsverstöße an der Tagesordnung. Dabei besteht immer das Risiko, dass der Werbende wegen unzulässiger Werbung abgemahnt wird. Die Kosten, welche durch den Werbenden nach einer berechtigten Abmahnung zu tragen sind, liegen selten unter 1.000 €. Viele Gerichte haben inzwischen wesentlich höhere Kosten für legitim erklärt. Deshalb ist eine rechtliche Prüfung von Werbung und Website ratsam. Diese sollte nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen, welcher vertiefte Kenntnisse vom Medizinrecht und Wettbewerbsrecht hat. Diese Kombination wird selten geboten.

Viele Therapeuten können nun aufgrund des Direktzugangs neue Patientenschichten ansprechen, zu denen der Kontakt bisher verwehrt blieb. Folglich sind es viele Therapeuten nicht gewohnt, derart Werbung zu machen. Dadurch besteht zusätzliches Unsicherheitspotenzial.

In Deutschland gilt grundsätzlich die Werbefreiheit. Diese wird jedoch an einigen Stellen behindert oder eingeschränkt. Für Physiotherapeuten ergeben sich in erster Linie Beschränkungen durch die Verträge mit den Krankenkassen, das unlautere Wettbewerbsrecht und vor allem das Heilmittelwerberecht. Die genannten Gesetzesmaterien sind zudem stark von Richterrecht geprägt, weshalb sich nicht alle Verbote aus dem Gesetz entnehmen lassen.

## **Wettbewerbsrecht und Heilmittelwerbegesetz**

Werbung wird auch im Heilwesen immer wichtiger, dennoch entscheiden sich viele Therapeuten gar nicht oder nur wenig zu werben. Dieses ist oft damit verbunden, dass Werbung im Heilmittelwesen erheblichen Einschränkungen